

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** von 08:00 bis 18:00 Uhr

findet in der Gemeinde Gülzow-Prüzen die Wiederholungswahl zur Wahl der Gemeindevertretung im gesamten Gemeindegebiet statt.

2. Die Gemeinde Gülzow-Prüzen ist in 2 Wahlbezirke, die zu dem einen gebildeten Wahlbereich gehören, eingeteilt und hat ihre Wahlräume wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk/Abgrenzung	Wahlraum
001	Mehrzweckhalle Gülzow, Seestraße 10 (barrierefrei) (Gülzow, Langensee, Parum, Wilhelminenhof, Boldebuck)
002	Dorfgemeinschaftshaus Prüzen, Kapellenweg 2 (barrierefrei) (Groß Upahl, Hägerfelde, Karcheez, Mühlengeez, Prüzen, Tieplitz)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23.04.2022 zugestellt worden sind, ist der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlergebnisse werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen im Wahlbezirk 001 festgestellt.
4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen Sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Wahl zur Gemeindevertretung amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder

- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Wahl der Gemeindevertretung Gültow-Prüzen** haben, können

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Güstrow, d. 02.05.2022

Die Gemeindewahlbehörde


Dr. Blau
Amtsvorsteher